



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Club der Rosa Tanzenden Bremen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namen „Club der Rosa Tanzenden Bremen e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (4) Der Gerichtsstand ist Bremen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat vornehmlich den Zweck, es insbesondere Schwulen und Lesben zu ermöglichen, mit einem Partner/ einer Partnerin des gleichen Geschlechts den Tanzsport auszuüben. Darüber hinaus soll die Akzeptanz und Förderung gleichgeschlechtlicher Paare im Tanzsport und in der Gesellschaft vorangetrieben werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfügt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Kontaktaufnahme und -pflege zu anderen Tanzsportvereinen, Angebot und Durchführung von Trainingsgelegenheiten für Mitglieder zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur Teilnahme an Tanzturnieren.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf sexuelle Orientierung, Nationalität, Rasse und Religion und alle juristischen Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - (a) Austritt:  
Dieser kann nur jeweils zum 30. 6. oder 31.12. eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens zum letzten Werktag des Vormonats schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
  - (b) Ausschluss:  
Der Ausschluss kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn ein weiteres Verbleiben eines Mitglieds dem Ansehen des Vereins abträglich ist, Nachteile für den Verein oder seiner Mitglieder mit sich bringt, insbesondere bei den Verein und/oder



seine Mitglieder diskriminierendes Verhalten und/oder Äußerungen. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn die Zahlungen eines Mitglieds trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ausbleiben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch des Mitglieds, der innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
  - (a) Bericht des Vorstandes
  - (b) Entlastung des Vorstandes
  - (c) Neuwahl des Vorstandes
  - (d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
  - (e) Haushaltsvoranschlag
  - (f) Anträge
  - (g) Verschiedenes
- (5) Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer/in und dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterschreiben.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit von mindestens sechs anwesenden Mitgliedern gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes vorsieht. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit von mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlung finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.
- (10) Das Stimmrecht kann auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden, die aber Vereinsmitglied sein müssen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) einem/er ersten Vorsitzenden
  - (b) einem/er zweiten Vorsitzenden



- (c) einem/er Schatzmeister/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Zur Beschlussfassung auf Vorstandssitzungen ist die Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (4) Der Vorstand im Sinne des BGB wird durch die Vorsitzenden und den/die Schatzmeister/in verkörpert.  
Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit zu wählen. Bis zur Neuwahl bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Gesamtvorstand.
- (7) Der Vorstand bleibt nach Ablauf einer Amtszeit so lange im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

## **§ 8 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, die Gebühren vom Vorstand beschlossen.

Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten. Hierzu ist ein Lastschriftverfahren (einmalig oder halbjährlich) zu erteilen.

## **§ 9 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Vereinigung zur Förderung schwul-lesbischer Lebensweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen**

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

## **§ 11**

Diese Satzung wurde geändert aufgrund der Mitgliederversammlung vom 6. Juli 1999.